

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 20 Ausgegeben am 14.03.2013 Nr. 4 S. 29

INHALT

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2013 | S. 30 |
| Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis | S. 31 |
| 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) | S. 31-32 |

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

| | Wasserversorgung Plan 2013 T€ | Abwasserbeseitigung Plan 2013 T€ | Gesamt Plan 2013 T€ |
|-------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------|
| im Erfolgsplan | | | |
| a) die Erträge | 4.685,5 | 5.089,4 | 9.774,9 |
| b) die Aufwendungen | 4.372,7 | 5.107,9 | 9.480,6 |
| im Vermögensplan | | | |
| a) die Einnahmen | 2.811,4 | 4.374,6 | 7.186,0 |
| b) die Ausgaben | 2.811,4 | 4.374,6 | 7.186,0 |

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt
- in der Wasserversorgung mit 312,8 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit - 18,5 T€
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2013 für Trinkwasser in Höhe von 1.200,0 T€ und Abwasser in Höhe von 1.150,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2013 wird für die
- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€
gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2013** in Kraft.

Greiz, 06.12.2012

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 05.12.2012, Beschluss Nr. VV 10/12, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 26.02.2013 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2013 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 08.03.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 2011, S. 61), in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 4 Abs. 5 S. 1 wird die Angabe „0,61 €“ durch „0,76 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 6 S. 1 wird die Angabe „0,50 €“ durch „0,57 €“ ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Greiz, den 08.03.2013

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."